

Rahmenbedingungen zum Fernunterricht

Salzburg, im November 2012

I.	Begriffsbestimmung	3
II.	Rechtliche Grundlagen	3
III.	Zeitlicher Umfang des Fernunterrichtes	4
IV.	Didaktisch – pädagogische Grundsätze	4
V.	Bildungsregion Salzburg – Blackboard	5
VI.	Andragogische Beratung	6
VI.1.	Betreuung der Infrastruktur	6
VI.2.	Betreuung der Studierenden	6
VI.3.	Betreuung der Lehrenden	7
VII.	Beurteilung der Leistungen im Fernunterricht	7

I. Begriffsbestimmung

Bei Fernunterricht handelt es sich um die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der die Lehrenden und die Lernenden ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind, und die Lehrenden den Lernerfolg und den Lernprozess initiieren und kontrollieren. Die Lernenden erarbeiten lehrplanmäßig vorgesehene Stoffgebiete unter entsprechend anleitenden Aufgabenstellung. Ein Teil des in einem Ausbildungsjahr vorgesehenen Lernstoffes wird demnach selbstständig und unter freier Zeiteinteilung im Rahmen festgelegter Zeitintervalle von den Studierenden erarbeitet.

II. Rechtliche Grundlagen

Primäres Ziel des Fernunterrichtes ist es, den Studierenden den Besuch einer Schule zu erleichtern, sofern das zweckmäßig ist und nicht das Erreichen des Bildungszieles gefährdet.

Das Organisationsstatut der Schule für Sozialbetreuungsberufe sieht die Möglichkeit des Fernunterrichtes vor. Dazu § 2 (5):

„Die Ausbildung kann auch unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichts erfolgen. Das Ausmaß des Fernunterrichts darf ein Viertel der Gesamtstunden nicht überschreiten.“

Fernunterricht gilt als Unterricht. Das SchUG-B definiert Fernunterricht im § 4 Ziffer 4 als „das selbständige Erarbeiten von Lerninhalten durch die Studierenden in Individualphasen sowie das gemeinsame Erarbeiten von Lerninhalten im Klassenverband (Sozialphasen).“ Die Gesetzgebung präzisiert im § 18 Abs. (4) SchUG-B: „Sofern in den Lehrplänen die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes vorgesehen ist, sind Lerninhalte festzulegen, die von den Studierenden auf der Grundlage der Unterrichtsarbeit (Sozialphase) sowie von zur Verfügung gestelltem Lernmaterial in der Individualphase selbständig zu erarbeiten sind. Die

von den Studierenden in der Individualphase erarbeiteten Lerninhalte sind in die Sozialphase so einzubeziehen, dass alle Studierenden im Klassenverband daraus Nutzen ziehen können.“

Obwohl im Regelschulwesen an Tagesschulen kein Fernunterricht geführt wird, ist durch die nicht einschränkende Formulierung des § 2 Abs.5 Organisationsstatutes abzuleiten, dass die Durchführung von Fernunterricht an der Schule für Sozialbetreuungsberufe sowohl in der Tagesform als auch in der Berufstätigenform durchgeführt werden kann.

III. Zeitlicher Umfang des Fernunterrichtes

§ 2 (5) des Organisationsstatutes legt fest, dass 25% je Fach Fernunterricht sein können. Das Ausmaß des Fernunterrichts darf max. ein Viertel der Gesamtstunden und max. die Hälfte eines Modules bzw. der Jahres- bzw. Semester-Stundenanzahl eines Gegenstandes betragen.

Vom Fernunterricht ausgeschlossen sind, aus didaktisch-pädagogischen Gründen, die Fächer, Psychohygiene und Supervision, Praxisseminar, Praxisbegleitung, Küchenpraxis, Rehabilitation, Lebens-, Sterbe-, und Trauerbegleitung, Österreichische Gebärdensprache und Kreativer Ausdruck.

Der Fernunterricht wird in allen Klassen der Tagesform und in allen Klassen der Berufstätigenform durchgeführt.

IV. Didaktisch – pädagogische Grundsätze

Fernunterricht ist Unterricht! Es wird **unmissverständlich** fest gehalten, dass Fernunterricht nicht aus einer „erweiterten Vergabe von Hausübungen“ besteht, sondern aus Arbeitsaufträgen, Übungen und Materialien, die es den Studierenden ermöglicht sollen geeignete Inhalte aus dem Lehrplan **selbständig und unter freier Zeiteinteilung im Rahmen vorgegebener**

Zeitintervalle und in den im Punkt II beschriebenen, rechtlichen Rahmenbedingungen durchzuführen.

Die Aufgaben die von den Lehrenden an die Studierenden gegeben werden, sind zu dokumentieren und zu sammeln. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass die Arbeitsaufträge so angelegt sind, dass die Zeit, welche die Studierenden zur Bearbeitung brauchen, 25% der gesamten Unterrichtszeit beansprucht.

Um die Kommunikation bei räumlicher Trennung zwischen Lernenden und Lehrenden zu ermöglichen und die Synchronisation der Studierenden zu gewährleisten wird den Lehrenden und den Studierenden die Lernplattform „Blackboard“ in Zusammenarbeit mit der Universität Salzburg zur Verfügung gestellt.

Eine Verwendung von Blackboard ist bei Erteilung von Fernunterricht zwingend vorgesehen. Um eine gleichmäßige, pädagogisch-sinnvolle Verteilung des Fernunterrichtes zu erreichen, wurden von FOCUS folgende Richtlinien konsensual festgelegt:

- Fach vor Lehrkraft
- Kein Fach mehr als 25 % Fernunterricht
- Richtwert: nicht mehr als 5 Fächer mit Fernunterricht pro Klasse (Diplom BB: 6 FU – Fächer)
- In den 1.Klassen der Berufstätigenformen: weniger FU, in 1.Klasse der 3-jährigen BB: nicht mehr als 4 FU – Fächer
- In den 1. Klassen der Vollformen: kein FU
- Maximale Anzahl pro Lehrkraft definieren – noch offen

V. Bildungsregion Salzburg - Blackboard

Seit Jänner 2006 ist die Zentrale Servicestelle für Flexibles Lernen und Neue Medien (ZFL) der Universität Salzburg in der Lage, ihre Serviceleistungen im Bereich "Flexibles Lernen" auf die "Bildungsregion Salzburg" auszudehnen. Mit dem Ankauf einer eigenen Blackboard-

Lizenz (Kurssystem) kann Schulen und Bildungseinrichtungen im Land Salzburg und der EU-Region Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein das Hosting von Lernplattformkursen angeboten werden. Nach einjähriger Testphase wurde „Blackboard“ trotz höherer Kosten gegenüber der Lernplattform „Moodle“ der Vorzug gegeben. Dies begründet sich vor allem in deutlicher höherer Benutzerfreundlichkeit, leichter Bedienung, besserer Übersichtlichkeit und fehlerfreiem Ablauf. Die Kosten von 12,-- je Studierendem und Semester werden über den im Schulgeld eingerechneten Organisationsbeitrag eingehoben.

Der Zugang zu Blackboard erfolgt über die Schulhomepage.

VI. Andragogische Beratung – Koordination des Fernstudiums

Die Andragogische Beratung ist geregelt in den Ausführungen zur Einrechnung von Nebenleistungen gemäß § 9 Abs. 3 des BG vom 15. Juli 1965, BGBl. Nr. 244/65: Generelle Zustimmung, Erlass vom 1. Februar 2000, GZ 715/5-III/D/16/99 idF GZ 715/7-III/D/16/2000 vom 29. März 2001.

Für die Sicherstellung des reibungslosen Ablaufes des Fernunterrichtes wurde die Zustimmung für die Einrechnung der in den oben angeführten Erlässe beschriebenen Aufgaben beantragt und bewilligt. Die Aufgabenbereiche der Andragogischen Beratung sind:

VI.1. Betreuung der Infrastruktur

Hierzu zählen die Betreuung der Lernplattform, insbesondere die Wartung und die Administration des gesamten technischen Systems sowie das allgemeine Kursmanagement (Anlage von Kursen, Lehrenden, Studierenden und deren Zuordnung). Zeitliche und pädagogisch-didaktische Abstimmung der Fernunterrichtsphasen mit dem Regelstundenplan.

VI.2. Betreuung der Studierenden

Verstärkte Lernberatung und Lernbetreuung. Alle Studierenden an der Schule für Sozialbetreuungsberufe erhalten zu Beginn ihrer Ausbildung Schulungen in denen sie den

Gebrauch von Blackboard erlernen. Zusätzlich können sich die Studierenden zu festgelegten Sprechzeiten mit Problemen im Umgang mit Blackboard an den Andragogischen Berater wenden. Für die Studierenden werden Leitfäden und Skripten erstellt, die aktuell gehalten werden. Kurse und Workshops für Lernberatung werden angeboten.

VI.3. Betreuung der Lehrenden

Alle Lehrenden erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit an der Schule für Sozialbetreuungsberufe eine Einschulung die sie zur Nutzung des Instrumentes Blackboard befähigen. Bei Problemen im laufenden, täglichen Umgang mit Blackboard können sich die Lehrenden an den Andragogischen Berater wenden. Entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen für die Lehrenden, die Kursautoren sind, sind zu planen, wenn nicht selbst auszuführen.

VII. Beurteilung der Leistungen im Rahmen des Fernunterrichtes

Fernunterricht ist Unterricht. Leistungsfeststellung darf nur im Rahmen des Unterrichtes erfolgen. Hierfür sieht die LBVO grundsätzlich vor:

§ 3. (1) Der Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung dienen:

1. die Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht,
2. besondere mündliche Leistungsfeststellungen
 - aa) mündliche Prüfungen,
 - bb) mündliche Übungen,
3. besondere schriftliche Leistungsfeststellungen
 - aa) Schularbeiten,
 - bb) schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate),
4. besondere praktische Leistungsfeststellungen,
5. besondere graphische Leistungsfeststellungen.

Im Sinne des Wesens des Fernunterrichtes wie er im Punkt I beschrieben wird und vor allem hinsichtlich der räumlichen Trennung von Lehrenden und Lernenden kommen die besonderen

mündlichen Leistungsfeststellungen und die besonderen schriftlichen Leistungsfeststellungen nicht in Frage.

Der Feststellung der Mitarbeit im Unterricht kommt im Zuge des Fernunterrichtes besondere Bedeutung zu, vor allem den nachstehenden, in § 4 (1) LBVO geregelten Leistungsfeststellungen:

Die Feststellung der Mitarbeit der Studierenden im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst:

1. in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen,
2. Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
3. Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
4. Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,
5. Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.

Für die Beurteilung von Leistungen im Rahmen des Fernunterrichtes sind hier vor allem die Punkte 2. bis 5. hervorzuheben.

Es ist von den Lehrenden zu beachten, dass einzelne erbrachte Leistungen in der Mitarbeit nicht benotet werden dürfen. Das heißt, dass einzelne Arbeitsaufträge die im Fernunterricht bearbeitet werden nicht benotet werden dürfen.